

Ausgleich studienbezogener¹ Nachteile für Behinderte und chronisch kranke Studierende

1. Zulassung / Immatrikulation

Chronisch Kranke oder behinderte Studierende können auf Antrag als **Teilzeitstudierende** immatrikuliert werden.² Der Student muss hierfür einen **Sonderstudienplan** erstellen und diesen vom Prüfungsausschuss schriftlich bestätigen lassen.³

Sind für eine abschließende Entscheidung über die Zulassung, im Rahmen der **Eignungsprüfung**, Prüfungsleistungen abzulegen, gelten die Regelungen für die erleichterte Bearbeitung, wie unter Punkt 2 ersichtlich.⁴

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen, ist die Zulassung im Rahmen eines **Härtefallantrages** möglich.⁵

2. Prüfungs- und Studienleistungen

Kann der Studierende Prüfungs- oder Studienleistungen nicht in der vorgesehenen Zeit oder Form ablegen, besteht, entsprechend den individuellen Voraussetzungen, ein **Anspruch**⁶ auf z.B.:

- verlängerte Bearbeitungszeit
- Pausen
- Erbringen von Leistungen in einer anderen Form
- Zulassung von Hilfsmitteln

Bei der Berechnung von **Fristen** für:

- die Ablegung von Prüfungen,⁷
- die Wiederholung von nichtbestandenen Prüfungen⁸ oder
- die Wiederholung von bestandenen Prüfungen im Rahmen der Freiversuchsregelung⁹

sind die Zeiten, um die sich das Studium wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat, nicht mitzurechnen.

3. Gestaltung des Studiums

Zeitliche und inhaltliche Anpassungen können durch einen **Sonderstudienplan**¹⁰ erfolgen. Daneben besteht die Möglichkeit eines **Teilzeitstudiums**¹¹ und der **Beurlaubung**¹² (Achtung – Beratung hinsichtlich der finanziellen Aspekte). Weiterhin denkbar sind ausgewählte Maßnahmen, wie z. B. **Modifikation von Präsenzpflchten, vereinfachte Zulassung zu Lehrveranstaltungen** (bei Teilnahmebeschränkung oder bestimmter Zugangsvoraussetzung)¹³.

4. Nachweiserfordernis

Für den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder Behinderung ist ein **aktuelles fachärztliches Attest** ausreichend, ein amtsärztliches Attest wird nicht benötigt.¹⁴ Das Attest soll die **Auswirkungen** der chronischen Erkrankung oder Behinderung **auf das Studium** erläutern.

Für die Gewährung der genannten Nachteilsausgleiche, gilt, dass entsprechende **Nachweise** unverzüglich, d.h. **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** durch den Studierenden zu erbringen sind. Dies setzt außer in begründeten Einzelfällen voraus, dass die erforderlichen Nachweise regelmäßig im Voraus zu erbringen sind.

5. Abgrenzung zu vorübergehender Prüfungsunfähigkeit

Tritt ein Studierender wegen einer vorübergehenden Krankheit von einer Prüfung zurück oder versäumt diese, ist als Nachweis für die Prüfungsunfähigkeit ein **einfaches ärztliches Attest** ausreichend. Das Attest muss Grund und voraussichtliche Dauer der Prüfungsunfähigkeit nennen.¹⁵ Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes **amtsärztliches Gutachten** verlangen.¹⁶

6. Antragserfordernis und Verfahren

Die hier aufgeführten Nachteilsausgleichregelungen werden den Studierenden **nur auf Antrag** gewährt. Der Antrag ist schriftlich und frühestmöglich (vgl. unter 4.) mit den entsprechenden Nachweisen **beim zuständigen Prüfungsausschuss** zu stellen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen dem Studieren zum Ausgleich von studienbezogenen Nachteilen gewährt werden, trifft allein der zuständige Prüfungsausschuss unter Beteiligung des betroffenen Studierenden. Der Prüfungsausschuss erteilt dem Studierenden über seine Entscheidung einen **schriftlichen Bescheid**.

¹ Die chronische Krankheit oder Behinderung muss den Studierenden konkret in seiner Fähigkeit einschränken, das Studium in gleicher Weise, wie ein nicht behinderter oder nicht chronisch kranker Studierender, zu absolvieren. Dies gilt insbesondere für die Fähigkeit Prüfungen in der vorgesehenen Zeit und Form abzulegen oder vorbestimmte Fristen einzuhalten.

² § 12 Abs. 1 Satz 1 ImmaO

³ § 12 Abs. 1 Satz 3 ImmaO

⁴ § 5 Abs. 4 MPO-AB

⁵ § § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 5 ThürHZG

⁶ § 9 Abs. 4 MPO-AB, § 6 Abs. 5 BPO-AB

⁷ § 20 Satz 4 MPO-AB, § 17 Satz 4 BPO-AB

⁸ § 19 Abs. 4 MPO-AB, § 16 Abs. 3 Satz 3 BPO-AB

⁹ § 19 Abs. 4 MPO-AB, § 7 Abs. 4 BPO-AB

¹⁰ siehe 3.

¹¹ siehe 2.

¹² § 9 ImmaO

¹³ Vgl. § 7 ThürHZG

¹⁴ § 9 Abs. 4 Satz 2 MPO-AB, § 6 Abs. 5 Satz 2 BPO-AB

¹⁵ § 21 Abs. 1 Satz 4 MPO-AB, § 18 Abs. 1 Satz 4 BPO-AB

¹⁶ § 21 Abs. 2 MPO-AB, § 18 Abs. 2 BPO-AB